IV 610-3/53

Bebauungsplan

„Weildorf – Kapellenweg“

4. Änderung für die Baufläche Nr. 1 (Flst.Nr. 70 und 69/Tfl.)

Die Marktgemeinde Teisendorf erlässt aufgrund §§ 2 Abs. 1, 9 und 10 des Baugesetzbuches -BauGB-, Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern –GO-, der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke –BauNVO- und Art. 81 der Bayerischen Bauordnung –BayBO- folgende

SATZUNG:

§ 1

Der vom Marktgemeinderat in seiner Sitzung am 1.2.1999 als Satzung beschlossene Bebauungsplan „Weildorf – Kapellenweg“ in der Fassung der 3. Änderung vom 11.6.2001 wird entsprechend dem Änderungsplan von Herrn Johann Roider, Straß, vom 21.10.2009, geändert am 20.1.2010, der Bestandteil dieser Änderungssatzung ist, wie folgt geändert:

1. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird im Bereich der Baufläche Nr. 1 um ca. 10 m nach Nordwesten erweitert.
2. Die Baufläche Nr. 1 wird geteilt und die Bauflächen Nr. 1 und 1 a neu gebildet.
3. Auf der Baufläche Nr. 1 werden die Baugrenzen für ein Hauptgebäude sowie die überbaubare Fläche für ein Nebengebäude aufgehoben und neu festgesetzt.
4. Auf der Baufläche Nr. 1 a werden Baugrenzen für ein Hauptgebäude und eine überbaubare Fläche für ein Nebengebäude neu festgesetzt.
5. Das Maß der Nutzung wird neu wie folgt festgesetzt:

Baufl.Nr.	GRZ	GFZ	GRZ nach § 19 BauNVO
1	0,27	0,54	0,43
1 a	0,25	0,50	0,44

6. Die Höhenlage der Hauptgebäude ergibt sich aus den Geländeschnitten, die Bestandteil der Änderung sind.

§ 2

Die Änderungssatzung tritt mit der Bekanntmachung gem. § 12 BauGB in Kraft.

Teisendorf, 20. Januar 2010
MARKT TEISENDORF

Franz Schießl
Erster Bürgermeister

BAYERN MARKT TEISENDORF